Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



Eilfix® Silbertauchbad

Thioharnstoff (vgl. Thiocarbamid)
Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>5 - <15 EO)



Gefahr

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Nur für gewerbliche Anwender/Fachleute.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Löst Überempfindlichkeitsreaktionen allergischer Art aus.

Wassergefährdungsklasse: stark wassergefährdend

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Beim Verdampfen entstehen folgende Zersetzungsprodukte:Schwefeloxide. Stickoxide (NOx).



Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Unter Verschluss aufbewahren.

Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hinweise zum sicheren Umgang: Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz: Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung.

Handschutz: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von

Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille.

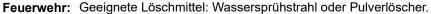
Körperschutz: Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Beschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).



Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich

Wassersprühstrahl einsetzen.

Kontaminiertes Löschwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Schutzausrüstung anlegen und ungeschützte Personen fernhalten.

Stand: 21.07.2015 Nr.: 1298





1/2

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8



112

Allgemeine Hinweise: Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Nichts zu essen oder zu trinken geben.

Nach Einatmen: Nach Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen. Arzt konsultieren.

Bei Atembeschwerden Sauerstoff geben.

Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Nach Augenkontakt: Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen.

Nichts zu essen oder zu trinken geben. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Entsorgung von Produktresten: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Verunreinigte Verpackungen: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Stand: 21.07.2015 Nr.: 1298 Datum: Unterschrift:

DE